

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

---

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

---

Blatt Nr. 5

Erscheinungsdatum: 27.09.2001

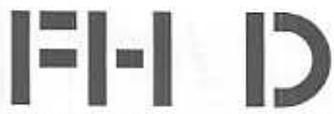
---

## Inhaltsverzeichnis:

- Teil 1      Studienordnung für die Diplomstudiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Design vom 17.09.2001
- Teil 2      Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 20.09.2001

## **Teil 1**

**Studienordnung für die Diplomstudiengänge Kommunikations-  
design und Produktdesign der Fachhochschule Düsseldorf im  
Fachbereich Design vom 17.09.2001**



Fachhochschule Düsseldorf  
University of Applied Sciences

Studienordnung für die Diplomstudien-  
gänge Kommunikationsdesign und  
Produktdesign der Fachhochschule  
Düsseldorf im Fachbereich Design  
vom 17. September 2001

**FH D**

Fachhochschule Düsseldorf  
Fachbereich Design

**FB**

**2**

Studienordnung für die Diplom-  
Studiengänge Kommunikationsdesign  
und Produktdesign im Fachbereich  
Design der Fachhochschule  
Düsseldorf.

Aufgrund des §2 Absatz 4 und  
des §86 des Gesetzes über die  
Hochschulen des Landes Nordrhein-  
Westfalen (Hochschulgesetz-HG)  
vom 14. März 2000 im Gesetz-  
und Verordnungsblatt für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GV.NRW)  
Seite 190 hat die Fachhochschule  
Düsseldorf diese Studienordnung als  
Satzung erlassen.

In dieser Drucksache wurde  
stellvertretend für beide Geschlechter-  
formen die männliche Form gewählt.

<b>1.0</b>	<b>Allgemeines</b>	
1.1	Aufgabe und Rechtsgrundlagen der Studienordnung	4
1.2	Ziel des Studiums	4
1.3	Abschluss des Studiums und Diplomgrad	4
1.4	Dauer des Studiums	4
1.5	Voraussetzungen zum Fachhochschulstudium	5
1.6	Einschreibung und Rückmeldung	5
1.7	Studienberatung	5
1.8	Beurlaubung	6
1.9	Aufbau des Studiums	6
1.10	Fächer und Lehrveranstaltungen	6
1.11	Die Lehrveranstaltungsformen	6
1.12	Die Praxisprojekte	7
1.13	Codierung der Lehrveranstaltungen und der Fächer	7
1.14	Fächerübersicht Kommunikationsdesign	8
1.15	Fächerübersicht Produktdesign	10
1.16	Erläuterungen zu den Fächerübersichten	12
1.17	Bewertung der Abschlussprüfung zur Lehrveranstaltung	12
1.18	Leistungspunktesystem	12
<b>2.0</b>	<b>Inhalte der Fächer des Studiums</b> siehe Broschüre »Fächerinhalte«	13
<b>3.0</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	13
<b>4.0</b>	<b>In-Kraft-Treten und Veröffentlichung</b>	13
<b>5.0</b>	<b>Anhang</b>	13
5.1	Studienverlaufsplan Kommunikationsdesign	14
5.2	Studienverlaufsplan Produktdesign	16

## 1.0 Allgemeines

### 1.1 Aufgabe und Rechtsgrundlagen der Studienordnung

Die Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Prüfungsordnung, die die prüfungsrelevanten Belange regelt, Inhalt und Aufbau des Studiums.

Die Rechtsgrundlagen der Studienordnung sind:

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.03.2000.
- Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign der Fachhochschule Düsseldorf des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2001.
- Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 13.08.1998.
- Eignungsfeststellungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 18.05.2001.
- Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 24.06.1986 und die Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung des Landes Nordrhein-Westfalen (§67 HG).
- Zugangsmöglichkeit zum Hochschulstudium gemäß §66 HG.

### 1.2 Ziel des Studiums

Der Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf ist in zwei Studiengänge gegliedert: In den Studiengang Kommunikationsdesign mit der Studienrichtung Grafikdesign und in den Studiengang Produktdesign mit der Studienrichtung Schmuckdesign.

Das Studium hat die Ausbildung von Gestaltern für Kommunikationsdesign beziehungsweise Produktdesign zum Ziel. Es soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§81 HG) auf der Grundlage künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihm die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studiengangs vermitteln. Weiterhin soll es ihn dazu befähigen, Phänomene und Probleme des Designs zu analysieren, überzeugende gestalterische Lösungen zu finden und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll den Studenten auf den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums, die Diplomprüfung, vorbereiten.

Mit der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Berufsfeld notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er befähigt ist, auf der Grundlage künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

### 1.3 Abschluss des Studiums und Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad »Diplom-Designerin« beziehungsweise »Diplom-Designer« mit dem Zusatz »Fachhochschule« verliehen. Die entsprechende Kurzform lautet »Dipl.-Des. (FH)«. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält auch die Angabe der Fachrichtung.

### 1.4 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit inklusiv der erforderlichen Praxisprojekte und der Diplomarbeit beträgt acht Semester.

### 1.5 Voraussetzungen zum Fachhochschulstudium

Die Nachweise der Zugangsberechtigung und Einschreibungsvoraussetzung berechtigen zum Studium.

- **Zugangsberechtigungen**  
Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Abweichend davon kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Weitere Zugangsberechtigungen sind die erfolgreich abgelegte Einstufungsprüfung gemäß §67 Absatz 1 HG oder eine Qualifikation nach §66 Absatz 5 und §67 Absatz 2 HG.
- **Einschreibungsvoraussetzungen für Kommunikationsdesign**  
Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird durch die Eignungsfeststellung nachgewiesen.

Weiterhin muss der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Grundpraktikums erbracht werden. Geeignet sind praktische Tätigkeiten in grafischen und fotografischen Betrieben wie Designbüro, Druckerei, DTP-Studio, Firmen der Druckvorstufe, Fotostudio, Grafikbüro, Messebau, Modellbau, Reprographischer Betrieb, Werbeagentur oder Ähnlichem.

Bei Studienbewerbern, die die Zugangsberechtigung für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung und Technik erworben haben, gilt der Nachweis des Grundpraktikums im Studiengang Kommunikationsdesign als erbracht.

- **Einschreibungsvoraussetzungen für Produktdesign**  
Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.  
Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausbildung in den Berufsfeldern Goldschmied, Silberschmied, in einem verwandten metallverarbeitenden oder in Ausnahmefällen in einem anderen handwerklich-gestalterischen Beruf.

### 1.6 Einschreibung und Rückmeldung

Grundlage der Einschreibung ist die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf und §65 HG. Der Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Fachhochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Fachhochschule mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Fachhochschule sowie in der Satzung der Studentenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

Die Aufnahme der Studienanfänger erfolgt jährlich nur einmal zum Wintersemester.

Wenn der eingeschriebene Student sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Fachhochschule in demselben Studiengang fortsetzen will, so muss er sich innerhalb der von der Fachhochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die Fristen der Rückmeldung sind aus der Zeittafel des jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnisses der Fachhochschule Düsseldorf zu entnehmen. Die Rückmeldung geschieht durch rechtzeitige Einzahlung der Rückmeldegebühr. Die Rückmeldegebühr setzt sich zusammen aus den Sozialbeiträgen und der Gebühr für das Studententicket des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR). Die Sozialbeiträge setzen sich zusammen aus den Beiträgen für den Allgemeinen Studentenausschuss (ASTA) und für das Studentenwerk.

### 1.7 Studienberatung

Eine allgemeine Studienberatung führt das Sachgebiet »Studentische Angelegenheiten« durch. Ferner kann die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Düsseldorf mit ihren informierenden und psychologischen Diensten in Anspruch genommen werden.

Die Beratung für Studienbewerber in Bezug auf Anforderungen bei der Feststellung der Eignung oder Begabung und auf Inhalte und Ablauf des Designstudiums erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Beratung wird in Form von Gruppeninformationsveranstaltungen in der Fachhochschule durchgeführt.

Die Beratung für Studenten des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf in Bezug auf Organisation des Studiums und des Prüfungswesens erfolgt ebenfalls durch den Prüfungsausschuss. Die Beratung wird in Form von Gruppeninformationsveranstaltungen durchgeführt.

Die fachliche Beratung der Studenten wird von den Lehrenden durchgeführt.

### 1.8 Beurlaubung

Auf schriftlichen Antrag an die Fachhochschule Düsseldorf, Sachgebiet studentische Angelegenheiten, kann der Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für ein Semester.

### 1.9 Aufbau des Studiums

Das Studium ist aufgebaut in Gestaltungsgrundlagen, Gestaltungsprojekte und Praxisprojekte (siehe 1.12). Es gibt gestalterische, wissenschaftliche und technische Fächer.

Die Gestaltungsgrundlagen beinhalten gestalterische und technische Fächer, die für ein breitgefächertes Grundwissen in dem angestrebten Studiengang notwendig sind. Deshalb sind die meisten dieser Fächer Pflichtfächer.

Die Gestaltungsprojekte bestehen ausschließlich aus gestalterischen Wahlpflichtfächern. Hier sind für spezielle Interessen der Studierenden Schwerpunktbildungen möglich.

Der Lehrende kann die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen in den Fächern der Gestaltungsprojekte von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Nachweis bestandener Prüfungen in bestimmten Fächern beziehungsweise Lehrveranstaltungen der Gestaltungsgrundlagen und/oder wissenschaftlichen Fächern abhängig machen, soweit dies zur Durchführung der Lehrveranstaltung fachlich erforderlich ist. (Vergleiche §86 Absatz 2 HG).

Die wissenschaftlichen Fächer vermitteln studienbegleitend designrelevantes theoretisches Wissen aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen.

### 1.10 Fächer und Lehrveranstaltungen

#### Die Fächer

Es wird zwischen gestalterischen Fächern, wissenschaftlichen Fächern, und technischen Fächern unterschieden. Darunter gibt es Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Fächer, die aus Pflicht- und Wahlpflichtteilen bestehen. Weiterhin gibt es Zusatzfächer.

Eine Auflistung der Pflicht- und Wahlpflichtfächer, deren Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Semesterwochenstunden zeigen die Tabellen auf den Seiten 8 bis 11.

Es gibt Fächer, die aus einer Lehrveranstaltung bestehen, und es gibt Fächer, die aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich dem Fach zugeordnet. Es ist auch möglich, dass eine Lehrveranstaltung Inhaltsbereiche verschiedener Fächer kombiniert.

#### Anpassung der Fächerkataloge an das Studium

Die Kataloge der gestalterischen, wissenschaftlichen und technischen Fächer (siehe Tabellen auf den Seiten 8 bis 11) müssen bei einer zeitgemäßen Hochschulausbildung von Zeit zu Zeit auf ihre Relevanz hin überprüft werden. Deshalb sind bei Bedarf Erweiterungen und Kürzungen der Fächerkataloge vorbehalten.

#### Die Lehrveranstaltungen

Eine Lehrveranstaltung umfasst je nach Art sechs, drei oder zwei Semesterwochenstunden, behandelt ein oder mehrere vom Lehrenden vorgegebene Themen und schließt in der Regel am Ende eines Semesters ab.

Eine Lehrveranstaltung kann in Form einer Vorlesung, eines Seminars, einer Übung oder einer Kombination aus diesen Veranstaltungsformen stattfinden.

Aufgrund der Lehrveranstaltung und zu ihrem Abschluss werden von dem Lehrenden Leistungen verlangt. Diese Leistungen werden als Prüfungsleistungen bezeichnet. Die Prüfung ist am Inhalt der Lehrveranstaltung orientiert, welcher aufgrund der Studienordnung für das betreffende Fach vorgesehen ist. Die Lehrveranstaltung abschließende Prüfung soll dokumentieren, ob der Studierende Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltung in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Anforderungen anwenden kann.

Die Bewertung einer beziehungsweise mehrerer Prüfungsleistungen ergeben die Note in dem Fach. Die Prüfungsnoten in den Fächern gehen in die Bewertung der Diplomprüfung ein.

### 1.11 Die Lehrveranstaltungsformen

Eine Lehrveranstaltung findet meistens in Form einer Kombination aus Vorlesung, Seminar, praktische Übung und/oder Projektstudium statt.

Lehrveranstaltungen in den gestalterischen Fächern der Gestaltungsgrundlagen für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign bestehen durchschnittlich aus 1 Semesterwochenstunde (SWS) Vorlesung, 4 SWS praktische Übungen und 1 SWS Seminar. Diese Proportion wird als Lehrveranstaltungseinheit (LE) definiert.

Die Lehrveranstaltungen in den Fächern der Gestaltungsprojekte für den Studiengang Kommunikationsdesign bestehen durchschnittlich aus 2 SWS Lehrveranstaltungseinheit (LE) und 4 SWS Projektstudium.

Die Lehrveranstaltungen in den Fächern Gestaltungsprojekte für den Studiengang Produktdesign bestehen durchschnittlich aus 6 SWS Projektstudium.

Die Lehrveranstaltungen in den wissenschaftlichen Fächern Kunstwissenschaft und Medienwissenschaft für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign bestehen durchschnittlich aus 1 SWS Vorlesung und 1 SWS seminaristischer Unterricht und 1 SWS Projektstudium.

Die Lehrveranstaltungen in den weiteren wissenschaftlichen Fächern für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign bestehen durchschnittlich aus 1 SWS Vorlesung und 1 SWS seminaristischer Unterricht.

Die Lehrveranstaltungen in den technischen Fächern für den Studiengang Kommunikationsdesign bestehen durchschnittlich aus 6 SWS Lehrveranstaltungseinheit (LE).

Die Lehrveranstaltungen in den technischen Fächern für den Studiengang Produktdesign bestehen durchschnittlich aus 6 SWS praktische Übungen.

Die Lehrveranstaltungen der Zusatzfächer für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign bestehen durchschnittlich aus 6 SWS Projektstudium.

### 1.12 Die Praxisprojekte

Im obligatorischen Studienverlauf sind für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign sechs Monate Praxisprojekte integriert. Diese können ab dem vierten Semester und nach Abschluss der Gestaltungsgrundlagen absolviert werden. Das dreimonatige Grundpraktikum als Einschreibungsvoraussetzung zählt nicht dazu. Mindestens drei Monate davon müssen außerhalb der Hochschule erbracht werden (externe Praxisprojekte). Die durch eine Dokumentation nachzuweisenden Praxisprojekte sollen in den Tätigkeiten Konzeption, Entwurf und Realisation im Bereich Kommunikationsdesign beziehungsweise Produktdesign geleistet werden. Die Dokumentation ist eine Grundlage zur Anerkennung als Praxisprojekt. Die Anerkennung in Art und Umfang erfolgt durch einen Prüfer der Gestaltungsprojekte. Als Nachweis für ein anerkanntes Praxisprojekt dient der ordnungsgemäß ausgefüllte und von dem Prüfer unterschriebene Vordruck »Praxisnachweis«.

Bis zu drei Monate können als interne Praxisprojekte innerhalb der Hochschule absolviert werden. Die internen Praxisprojekte werden im Rahmen der Belegung von entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltungen in den Gestaltungsprojekten geleistet. Dabei sind zu der Abschlussprüfung der Lehrveranstaltung eine nach Maßgabe des Lehrenden zusätzliche praxisbezogene Arbeit und deren Dokumentation erforderlich.

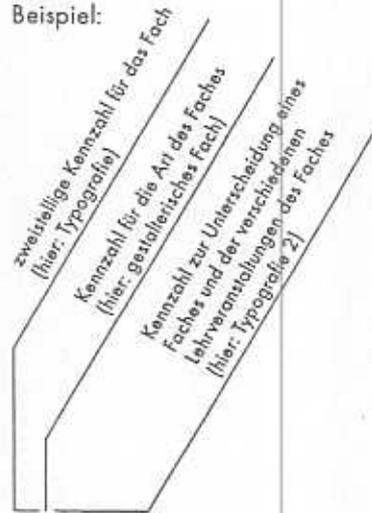
Der Abschluss einer solchen Lehrveranstaltung entspricht einem Monat Praxisprojekte. Zwei Lehrveranstaltungen entsprechen zwei Monaten und drei Lehrveranstaltungen drei Monaten Praxisprojekte.

### 1.13 Codierung der Lehrveranstaltungen und der Fächer

Die Art einer Lehrveranstaltung ist nicht nur durch ihre Bezeichnung, sondern auch noch durch eine vierstellige Codenummer gekennzeichnet.

Auf dem Vordruck »Abschlussprüfung zur Lehrveranstaltung« müssen beide Angaben vollständig und richtig eingetragen werden. Die ersten beiden Ziffern der Codenummer kennzeichnen das Fach. Die dritte Ziffer kennzeichnet die Art des Faches (1 = gestalterisches Fach, 2 = wissenschaftliches Fach, 3 = technisches Fach). Die vierte Ziffer unterscheidet das Fach selbst (0) und die verschiedenen Lehrveranstaltungen des Faches (1 bis 5).

Beispiel:



1512

### 1.14 Fächerübersicht Kommunikationsdesign siehe Seiten 8 und 9

### 1.15 Fächerübersicht Produktdesign siehe Seiten 10 und 11

**Übersicht**  
Kommunikationsdesign

Codenummer/Fächer

Pflichtteil (P) V Pflichtteil (WP)  
(max. x) = Anrechnung

SWS/LP Ankreuzliste für absolvierte  
Lehrveranstaltungen

			P	WP	ZF	
<b>gestaltungsgrundlagen</b>						
gestalterische Fächer	1110 Zeichnen	1111 Freihandzeichnen	P			
		1112 Konstruierendes Zeichnen	P			
		1113 Illustratives Gestalten		WP (max. 1)		
	1210 Gestaltungslehre/ zweidimensionales Gestalten	1211 Künstlerische Grundlagen				
		1212 Form-, Farbe-Grundlagen				
		1213 Designgrundlagen				
	1310 Gestaltungslehre/ dreidimensionales Gestalten	1311 Räumliches und Plastisches Gestalten				
		1312 Grundlagen der Produktgestaltung				
	1410 Sprache und Text		P			
	1510 Typografie	1511 Typografie 1				
		1512 Typografie 2				
		1513 Typografie 3				
	1610 Fotografie	1611 Fotografie 1				
		1612 Fotografie 2				
	1710 Elektronische Bildgestaltung	1711 Elektronische Bildgestaltung 1				
1712 Elektronische Bildgestaltung 2						
1810 Interaktive Systeme						
1910 Audiovisuelle Medien	1911 Audiovisuelle Medien 1					
	1912 Audiovisuelle Medien 2					
2010 CAD	2011 CAD 1					
	2012 CAD 2					
technische Fächer	3130 Computertechniken		P			
	3230 Fototechniken		P			
	3330 Präsentations- und Realisationstechniken		P			
anzahl der erforderlichen Lehrveranstaltungen					12 P 2 WP	

**Wissenschaftliche Fächer**

4120 Kunstwissenschaft	4121 Kunsttheorie	P	3	○	○
	4122 Kunstgeschichte	P	3	○	○
4220 Medienwissenschaft	4221 Medienästhetik/-semiologie	P	3	○	○
	4222 Mediengeschichte	P	3	○	○
4320 Kulturwissenschaften	4321 Philosophie	WP (max. 1)	2	○	○
	4322 Sozialwissenschaft	WP (max. 1)	2	○	○
	4323 Psychologie	WP (max. 1)	2	○	○
4420 Naturwissenschaften		WP (max. 1)	2	○	○
4520 Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen	4521 Designmanagement	WP (max. 1)	2	○	○
	4522 Rechtsgrundlagen	WP (max. 1)	2	○	○
4620 Interdisziplinäre Grundlagen der Medien- und Kommunikationsentwicklung (Id 2)		WP (max. 1)	4	○	○

Anzahl der erforderlichen Lehrveranstaltungen

4 P

4 WP oder 3 WP,  
davon 1 x Id 2

**Gestaltungsprojekte**

5100 Kommunikationsdesign	5111 Komplexe Kommunikationssysteme	WP (max. 3)	6	○	○
	5112 Didaktische Informationssysteme	WP (max. 3)	6	○	○
	5113 Werbung	WP (max. 3)	6	○	○
	5114 Presse- und Verlagswesen	WP (max. 3)	6	○	○
	5115 Dreidimensionale Kommunikationssysteme	WP (max. 3)	6	○	○
5210 Mediendesign	5211 Hypermedia	WP (max. 3)	6	○	○
	5212 Illustration	WP (max. 3)	6	○	○
	5213 Fotodesign	WP (max. 3)	6	○	○
	5214 Audiovisuelles Design	WP (max. 3)	6	○	○
	5215 Textgestaltung	WP (max. 1)	6	○	○

Anzahl der erforderlichen Lehrveranstaltungen

6 WP

5 WP

**Integrierte Praxisprojekte**

insgesamt  
6 Monate

**Wahlfächer (ZF)**

frei wählbar

**Fächerübersicht**  
Produktionsdesign

Codenummer/Fächer

Codenummer/Lehrveranstaltungen

SWS/LP

Ankreuzliste für absolvierte Lehrveranstaltungen

**Gestaltungsgrundlagen**

Codenummer/Fächer	Codenummer/Lehrveranstaltungen	Pflichtteil (P)	SWS/LP	P	WP	ZF
Gestalterische Fächer	1110 Zeichnen					
	1111 Freihandzeichnen	P	6	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	1112 Konstruierendes Zeichnen	P	6	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	1113 Illustratives Gestalten		6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					WP (max. 1)	
1210 Gestaltungslehre/ zweidimensionales Gestalten	1211 Künstlerische Grundlagen	P	6	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	1212 Form-, Farbe-Grundlagen	P	6	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	1213 Designgrundlagen	P	6	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1310 Gestaltungslehre/ dreidimensionales Gestalten	1311 Räumliches und Plastisches Gestalten	P	6	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	1313 Grundlagen der Produktgestaltung und Produktentwicklung	P	6	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
1410 Sprache und Text			6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1510 Typografie	1511 Typografie 1		6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1610 Fotografie	1611 Fotografie 1		6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1710 Elektronische Bildgestaltung	1711 Elektronische Bildgestaltung 1		6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1810 Interaktive Systeme			6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1910 Audiovisuelle Medien	1911 Audiovisuelle Medien 1		6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2010 CAD	2011 CAD 1		6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	2012 CAD 2		6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3130 Computertechniken		P	6	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
3230 Fototechniken			6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3330 Präsentations- und Realisationstechniken			6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3430 Darstellungs- und Herstellungstechniken	3431 Darstellungstechniken	P	6	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	3432 Herstellungstechniken	P	6	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Anzahl der erforderlichen Lehrveranstaltungen

10 P

3 WP

**Wissenschaftliche Fächer**

4120 Kunstwissenschaft	4121 Kunsttheorie 4122 Kunstgeschichte	P P	3 3	○ ○	○ ○
4220 Medienwissenschaft	4221 Medienästhetik/-semiologie 4222 Mediengeschichte	P P	3 3	○ ○	○ ○
4320 Kulturwissenschaften	4321 Philosophie 4322 Sozialwissenschaft 4323 Psychologie	WP (max. 1) WP (max. 1) WP (max. 1)	2 2 2	○ ○ ○	○ ○ ○
4420 Naturwissenschaften		WP (max. 1)	2	○	○
4520 Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen	4521 Designmanagement 4522 Rechtsgrundlagen	WP (max. 1) WP (max. 1)	2 2	○ ○	○ ○
4620 Interdisziplinäre Grundlagen der Medien- und Kommunikationsentwicklung (Id 2)		WP (max. 1)	4	○	○
Anzahl der erforderlichen Lehrveranstaltungen			4 P	4 WP oder 3 WP, davon 1 x Id 2	

**Gestaltungsprojekte**

6110 Gestaltung von Unikaten	6111 Schmuck 6112 Gerät und Produkt 6113 Email und Glas	WP (max. 8) WP (max. 8) WP (max. 8)	6 6 6	○ ○ ○	○ ○ ○
6210 Gestaltung von Serienprodukten	6211 Schmuck 6212 Gerät und Produkt 6213 Email und Glas	WP (max. 8) WP (max. 8) WP (max. 8)	6 6 6	○ ○ ○	○ ○ ○
6310 Künstlerische Gestaltung	6311 Künstlerische Gestaltung 1 6312 Künstlerische Gestaltung 2	WP (max. 1) WP (max. 1)	6 6	○ ○	○ ○
6410 Schmuck, Produkt und Kommunikation	6411 Schmuck, Produkt und Kommunikation 1 6412 Schmuck, Produkt und Kommunikation 2	WP (max. 1) WP (max. 1)	6 6	○ ○	○ ○
Anzahl der erforderlichen Lehrveranstaltungen			10 WP	2 WP	

**integrierte Praxisprojekte**

insgesamt  
6 Monate

**Zusatzfächer (ZF)**

frei wählbar

## 1.16 Erläuterungen zu den Fächerübersichten

### Pflichtteil (P)

Pflichtfächer beziehungsweise Pflichtteile der Fächer (Lehrveranstaltungen) müssen absolviert werden.

### Wahlpflichtteil (WP)

Aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer beziehungsweise der Wahlpflichtteile der Fächer (Lehrveranstaltungen) müssen eine bestimmte Mindestanzahl ausgewählt und absolviert werden. Die Auswahl der Wahlpflichtfächer beziehungsweise der Wahlpflichtteile sollte der Studierende ausrichten nach den späteren Schwerpunktsetzungen in den Gestaltungsprojekten.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer beziehungsweise der Wahlpflichtteile der Fächer richtet sich nach dem aktuellen Angebot des Fachbereichs. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

### Zusatzfächer (ZF)

Aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer beziehungsweise der Wahlpflichtteile der Fächer (Lehrveranstaltungen) können weitere, als die vorgeschriebene Mindestanzahl ausgewählt und absolviert werden. Das Ergebnis der Bewertung dieser Zusatzfächer wird auf Antrag in das Diplomzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Note der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

Es wird dem Studierenden empfohlen die Möglichkeit der Zusatzfächer zu nutzen. Zwölf Semesterwochenstunden sind dafür vorgesehen.

### Semesterwochenstunden (SWS)

Eine SWS entspricht 45 Minuten Lehrveranstaltung (LV) pro Woche über die Dauer eines Semesters. Ein Semester dauert durchschnittlich 17 Wochen.

Der Umfang einer Lehrveranstaltung in einem Semester entspricht den Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung multipliziert mit der Anzahl der Wochen im Semester.

#### Beispiel für Lehrveranstaltung

»Freihandzeichnen«:

6 SWS x 17 Wochen = 102 SWS im Semester.

### Leistungspunkte (LP)

Für jeden erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung erhält der Studierende einen Punkt pro Semesterwochenstunde (SWS) gutgeschrieben. Dies gilt nicht bei einer Wiederholung einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltung. Für die verlangten sechs Monate Praxisprojekte erhält der Studierende für jeden nachgewiesenen Monat sechs Punkte gutgeschrieben.

### 1.17 Bewertung der Abschlussprüfung zur Lehrveranstaltung

Die Bewertung der Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt in der Regel durch den Professor, Lehrbeauftragten oder Lehrenden, der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt hat.

Bewertungen durch Lehrende aus anderen Lehrgebieten oder durch Lehrbeauftragte, deren Lehrauftrag nicht dem Fach beziehungsweise der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde, entspricht, sind ungültig. Als Nachweis für die erbrachte Prüfungsleistung dient der ordnungsgemäß ausgefüllte und von dem Prüfer unterschriebene Vordruck »Abschlussprüfung zur Lehrveranstaltung«. Die Durchschrift dieses Vordrucks ist für das Prüfungsamt bestimmt und muss zwecks Registrierung vom Prüfer beim Prüfungsamt abgegeben werden.

Weiteres siehe Prüfungsordnung §10.

### 1.18 Leistungspunktesystem

Für jeden erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung erhält der Studierende pro Semesterwochenstunde einen Leistungspunkt gutgeschrieben. Dies gilt nicht bei einer Wiederholung einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltung.

Die Vergabe der Leistungspunkte entspricht dem European Credit Transfer-System, welches zur Vereinfachung der Anerkennung von Studienleistungen bei Studienort- und/oder Studiengangwechsellern verwendet werden kann.

Für die verlangten sechs Monate Praxisprojekte erhält der Studierende für jeden nachgewiesenen Monat sechs Punkte gutgeschrieben.

Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Diplomarbeit sind mindestens 192 Punkte. Bis zum Tag der Ausgabe der Diplomarbeit müssen mindestens 170 Punkte für die Fächer und 36 Punkte für die Praxisprojekte nachgewiesen werden.

An der erreichten Punktzahl kann der Studierende jederzeit seinen jeweiligen quantitativen Stand im verlangten Studienpensum erkennen.

**2.0 Inhalte der Fächer des Studiums**  
siehe Broschüre »Fächerinhalte«

**3.0 Übergangsbestimmungen**  
Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2001/2002 oder später ihr Studium am Fachbereich Design aufnehmen.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung aufgenommen haben, wird diese Studienordnung auf Antrag angewendet. Nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung gilt eine Übergangsfrist. Mit Ablauf dieser Frist, am 28.02.2006, treten alle älteren Studienordnungen außer Kraft.

#### **4.0 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 17.01.2001.

Düsseldorf, 17.09.2001



Die Rektorin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

#### **5.0 Anhang**

Der Studienverlaufsplan zeigt an einem Beispiel die zeitliche Abfolge der Fächer beziehungsweise Lehrveranstaltungen, der Praxisprojekte, der Zusatzfächer und der Diplomarbeit laut Studienordnung und innerhalb der Regelstudienzeit.

**5.1 Studienverlaufsplan  
Kommunikationsdesign**  
siehe Seiten 14 und 15

**5.2 Studienverlaufsplan  
Produktdesign**  
siehe Seiten 16 und 17

**Studienverlaufsplan**  
Kommunikationsdesign  
[Beispiel]

**Codenummer/Fächer**

**Semester**

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

**Gestaltungsgrundlagen**

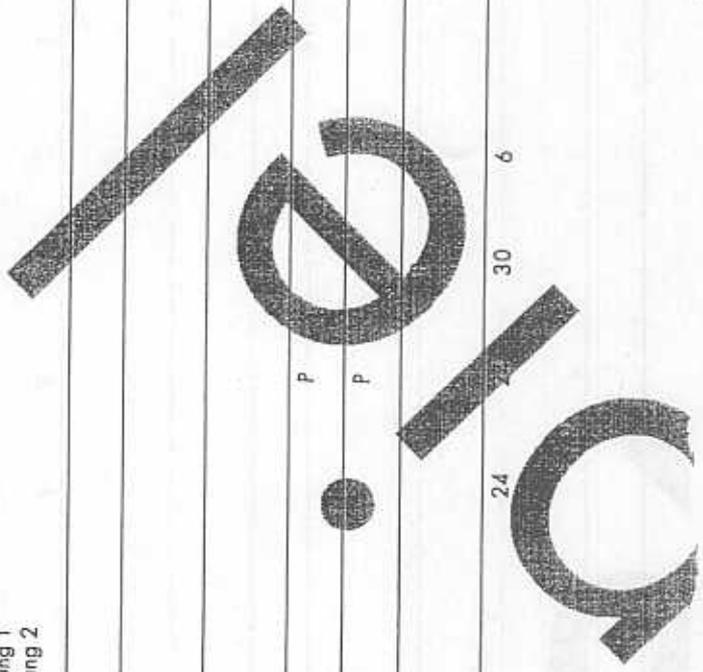
Gestalterische Fächer	1110 Zeichnen	1111 Freihandzeichnen 1112 Konstruierendes Zeichnen 1113 Illustratives Gestalten	P	P					
	1210 Gestaltungslehre/ zweidimensionales Gestalten	1211 Künstlerische Grundlagen 1212 Form-, Farbe-Grundlagen 1213 Designgrundlagen	P	P	P				
	1310 Gestaltungslehre/ dreidimensionales Gestalten	1311 Räumliches und Plastisches Gestalten 1312 Grundlagen der Produktgestaltung	P			WP			
	1410 Sprache und Text						P		
	1510 Typografie	1511 Typografie 1 1512 Typografie 2 1513 Typografie 3	P				P		
	1610 Fotografie	1611 Fotografie 1 1612 Fotografie 2						WP	

	1710 Elektronische Bildgestaltung	1711 Elektronische Bildgestaltung 1 1712 Elektronische Bildgestaltung 2							
	1810 Interaktive Systeme								
	1910 Audiovisuelle Medien	1911 Audiovisuelle Medien 1 1912 Audiovisuelle Medien 2							
	2010 CAD	2011 CAD 1 2012 CAD 2							

Technische Fächer	3130 Computertechniken		P						
	3230 Fototechniken			P					
	3330 Präsentations- und Realisationstechniken								

Anzahl der SWS in den Studiensemestern

24 30 6





**Studienverlaufspl  
Produkt  
(Beispiel)**

**Codenummer/Fächer**

**Codenummer/Lehrveranstaltungen**

**Semester**

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

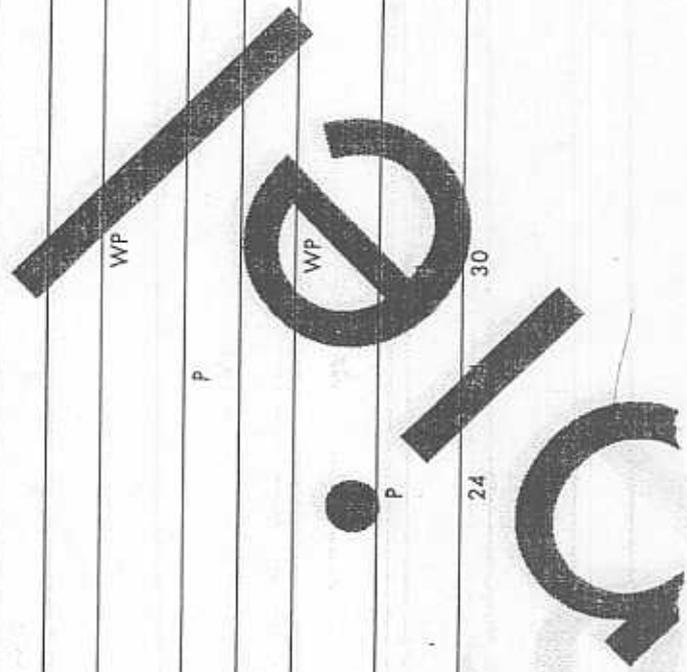
**Gestaltungsgrundlagen**

Gestalterische Fächer	1110 Zeichnen	1111 Freihandzeichnen 1112 Konstruierendes Zeichnen 1113 Illustratives Gestalten	P							
	1210 Gestaltungslehre/ zweidimensionales Gestalten	1211 Künstlerische Grundlagen 1212 Form-, Farbe-Grundlagen 1213 Designgrundlagen	P							
	1310 Gestaltungslehre/ dreidimensionales Gestalten	1311 Räumliches und Plastisches Gestalten 1313 Grundlagen der Produktgestaltung und Produktentwicklung	P							
	1410 Sprache und Text									
	1510 Typografie	1511 Typografie I								
	1610 Fotografie	1611 Fotografie I								

	1710 Elektronische Bildgestaltung	1711 Elektronische Bildgestaltung I								
	1810 Interaktive Systeme									
	1910 Audiovisuelle Medien	1911 Audiovisuelle Medien I								
	2010 CAD	2011 CAD I 2012 CAD 2								
	3130 Computertechniken									
	3230 Fototechniken									
	3330 Präsentations- und Realisationstechniken									
	3430 Darstellungs- und Herstellungstechniken	3431 Darstellungstechniken 3432 Herstellungstechniken								

Anzahl der SWS in den Studiensemestern

24 30



Wissenschaftliche Fächer

4120 Kunstwissenschaft	4121 Kunsttheorie 4122 Kunstgeschichte	P	P			
4220 Medienwissenschaft	4221 Medienästhetik / -semiotik 4222 Mediengeschichte	P	P			
4320 Kulturwissenschaften	4321 Philosophie 4322 Sozialwissenschaft 4323 Psychologie			WP	WP	
4420 Naturwissenschaften						
4520 Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen	4521 Designmanagement 4522 Rechtsgrundlagen		WP			WP
4620 Interdisziplinäre Grundlagen der Medien- und Kommunikationsentwicklung (Id2)						

Anzahl der SWS in den Studiensemestern

3 5 5 5 2

Gestaltungsprojekte

6110 Gestaltung von Unikaten	6111 Schmuck 6112 Gerät und Produkt 6113 Email und Glas	WP	WP	WP		
6210 Gestaltung von Serienprodukten	6211 Schmuck 6212 Gerät und Produkt 6213 Email und Glas	WP	WP	WP	WP	
6310 Künstlerische Gestaltung	6311 Künstlerische Gestaltung 1 6312 Künstlerische Gestaltung 2	WP				
6410 Schmuck, Produkt und Kommunikation	6411 Schmuck, Produkt und Kommunikation 1 6412 Schmuck, Produkt und Kommunikation 2					WP

Anzahl der SWS in den Studiensemestern

24 18 18 12

Summe der SWS in den Studiensemestern

27 29 30 23 20 12

Legende

WP 0 0 0 0 0

Prüfung

6 2 4

Prüfung

0

Fachhochschule Düsseldorf  
Fachbereich Design

Georg-Glock-Straße 15  
40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11-43 51-2 00  
Telefon 02 11-43 51-2 02  
Telefax 02 11-43 51-2 03

Öffnungszeiten  
montags-freitags  
9.00-11.30 Uhr  
12.30-15.00 Uhr

Stadtbahnlinien U 78, U 79  
Haltestelle Golzheimer Platz oder  
Theodor-Heuss-Brücke

Konzeption und Gestaltung:

Martin Hess

Andreas Uebele

Redaktion:

Martin Hess

Layout und Satz:

Jana Behrendt

Britta Dumm

Anja Glatter

Mee-Ryung Kim

Druck:

Druckerei der Fachhochschule

Düsseldorf

Papier:

BYS-PLUS matt 200g, 135g

Scheufelen Papier

Schriften:

Stencil FH D Bold, Futura T Book,

Medium und Demi

Stand:

17.09.2001

1. Auflage

2000 Exemplare

© 2001 Fachhochschule Düsseldorf

Diese Broschüre ist kostenpflichtig.

## **Teil 2**

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik  
der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik  
vom 20.09.2001**

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 20. September 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

### I Allgemeines

§ 1 Bachelor-Grad und Ziel des Studiums.....	
§ 2 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung.....	
§ 3 Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung.....	
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang.....	
§ 5 Prüfungsausschuss.....	
§ 6 Prüfer und Beisitzer.....	

### II Leistungskontrollen, Prüfungen

§ 7 Ziel und Form der Leistungskontrollen.....	
§ 8 Leistungskontrollen.....	
§ 9 Klausurarbeiten.....	
§ 10 Mündliche Prüfungen.....	
§ 11 Berichte, Testate, Teilnahmebescheinigungen.....	
§ 12 Zulassung zu Leistungskontrollen.....	
§ 13 Durchführung von Leistungskontrollen.....	
§ 14 Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnoten und ECTS-Punkte.....	
§ 15 Freiversuch.....	
§ 16 Prüfungstermin, Prüfungswiederholung und Exmatrikulation.....	
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	

### III Bachelor-Prüfung

§ 18 Gliederung der Bachelor-Prüfung.....	
§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen.....	

### IV Bachelor-Arbeit

§ 20 Bachelor-Arbeit, Abschlussarbeit, Betreuer der Abschlussarbeit.....	
§ 21 Zulassung und Beginn der Abschlussarbeit.....	
§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit.....	
§ 23 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit.....	
§ 24 Kolloquium.....	
§ 25 Ergebnis der Bachelor-Prüfung.....	
§ 26 Zeugnis, Bachelor-Urkunde.....	

### V Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten.....	
§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen.....	
§ 29 In-Kraft-Treten.....	

Anlage 1: Studienvertrag mit einer ausländischen Hochschule.....

Anlage 2: ECTS-Punkte für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik.....

Anlage 3: Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik.....

## I Allgemeines

### § 1

#### Bachelor-Grad und Ziel des Studiums

(1) Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums zum Ingenieur.

Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science in Electrical Engineering" (abgekürzt "B.Sc. EE") verliehen.

(2) Bachelor-Studiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel haben, die Absolventen zur Berufsfähigkeit durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu führen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln. Durch eine internationale Ausrichtung wird einerseits die Ingenieurausbildung an die Globalisierung der Märkte angepasst und andererseits wird das Studium für ausländische Studierende erleichtert.

### § 2

#### Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Elektrotechnik eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums gemäß § 86 HG im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik regelt.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in den Bachelor-Studiengang sind die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder das Studium an einer dem ECTS beigetretenen ausländischen Hochschule.

(2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch die in Abs. 1 genannten Abschlüsse erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

### § 4

#### Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Bachelor-Arbeit drei Studienjahre oder sechs Semester.

(2) Im ersten Studienjahr, also im ersten und zweiten Semester findet das Grundstudium statt. Im Grundstudium werden die Grundlagen des Ingenieurwesens der Elektrotechnik und der Mikrotechnologien gelehrt. Im zweiten und dritten Studienjahr, also im dritten bis sechsten Semester findet das Hauptstudium statt, in dem die fachspezifischen Themen der Elektrotechnik bzw. der Mikrotechnologien gelehrt werden.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 165 SWS, in denen Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Praktika absolviert werden. Die Bachelor-Arbeit wird im sechsten Semester angefertigt.

## § 5

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Die Bestimmungen des § 27 HG bleiben unberührt. Es kann ein gemeinsamer Ausschuss mit anderen Studiengängen des Fachbereichs gebildet werden.

Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß, die die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat getrennt nach Gruppen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitgliederinnen/Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Prüfungsplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischwissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden/ seines Vorsitzenden sind der Betroffenen/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr.3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NordrheinWestfalen (VwVfG NW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bleibt unberührt.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss hauptamtlich Lehrende/Lehrender im Fachbereich Elektrotechnik sein. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die/der Studierende kann für mündliche Fachprüfungen einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner Prüfer als Betreuer der Bachelor-Arbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet dar-

auf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der/dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## **II Leistungskontrollen, Prüfungen**

### **§ 7**

#### **Ziel und Form der Leistungskontrollen**

(1) Während der Studienzeit sind Leistungskontrollen abzulegen. Diese Leistungskontrollen erfolgen fächerweise. In der Regel umfasst ein Modul mehrere Fächer, daher besteht die Prüfung eines Moduls in der Regel aus mehreren Fachprüfungen. In den Leistungskontrollen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des gelehrteten Stoffes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbständig anwenden kann.

(2) Gegenstand der Leistungskontrollen sind die im Studienverlaufsplan aufgeführten Stoffgebiete. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Leistungskontrolle nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) In Fächern in denen keine Leistungskontrolle erfolgt, werden die ECTS-Punkte nach Vorlage der entsprechenden Teilnahmebescheinigung vergeben.

### **§ 8**

#### **Leistungskontrollen**

(1) Leistungskontrollen sind schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten (K)), mündliche Prüfungen (M), angenommene Berichte (B), die durch Test bescheinigte erfolgreiche Teilnahme an den im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Praktika (P), die durch Testat bescheinigte Leistung für eine Lehrveranstaltung, z.B. Bearbeitung von Hausarbeiten als Nachweis der Teilnahme an einer Übung, (T).

(2) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

(3) In einzelnen in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen entfällt eine Leistungskontrolle. Bei diesen Lehrveranstaltungen ist die persönliche Teilnahme Pflicht und durch Teilnahmenachweise, (N), zu belegen.

### **§ 9**

#### **Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Stoffgebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer (s. § 13 Abs. 4). Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel minimal eine Zeitstunde und maximal zwei Zeitstunden. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auch drei Zeitstunden betragen.

(3) In der Regel soll die/der Lehrende des Fachs auch die Prüferin/der Prüfer der Klausurarbeit sein. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Fach mehrere Lehrende tätig waren, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann, wenn eine zweite Fachprüferin/ein zweiter Fachprüfer nicht zur Verfügung steht, bei unzumutbarer Belastung der Prüfer im jeweiligen Prüfungstermin oder bei für die Studierenden unzumutbarer Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit Ausnahmen vorsehen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist durch Aushang spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung der Klausurarbeit mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Stoffgebiet eines Prüfungsfaches die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundwissen in dem jeweiligen Stoffgebiet verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Punktzahl oder der Note hat der Prüfer oder haben die Prüfer den Beisitzer zu hören. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll minimal 20 Minuten und maximal 40 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 11**

### **Berichte, Testate, Teilnahmebescheinigungen**

(1) In Projektstudien soll die/der Studierende möglichst selbständig eine Aufgabe lösen. Zum Nachweis, dass er dazu in der Lage war, ist ein Bericht abzugeben. Die Benotung des Berichts ist der/dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(2) Sieht der Studienverlaufsplan für ein Fach ein Praktikum vor, so muss die/der Studierende am Anfang seine Vorbereitung auf den Versuch nachweisen, während des Versuchs die gestellten Aufgaben lösen und zum Abschluss einen Versuchsbericht vorlegen. Waren Versuchsvorbereitung und Versuchsdurchführung mangelhaft, muss der Versuch abgebrochen und wiederholt werden. War der Versuchsbericht mangelhaft, wird er nicht anerkannt. Der Versuchsbericht muss zur Anerkennung überarbeitet werden. Liegen alle Versuchsberichte vor, erhält der Studierende spätestens vier Wochen nach dem Ende des Praktikums ein Testat über die erfolgreiche Teilnahme.

## **§ 12**

### **Zulassung zu Leistungskontrollen**

(1) Zu einer Leistungskontrolle kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer als Studierende/Studierender an der Fachhochschule Düsseldorf für den betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und die für das zu prüfende Fach vorgesehenen Testate und/oder Teilnahmenachweise vorlegen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Leistungskontrollen zugleich gestellt werden. Im Antrag ist die Anzahl der bisherigen Versuche zur Ablegung entsprechender Leistungskontrollen zu erklären und ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern zugestimmt wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Leistungskontrolle kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) Ist in einem Fach die Durchfallquote bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen oberhalb von 40%, kann der Fachbereichsrat für zukünftig zu Prüfende eine veranstaltungsbegleitende Kontrolle beschließen.

### § 13

#### Durchführung von Leistungskontrollen

- (1) Die Termine für die Durchführung der Leistungskontrollen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Prüflingen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfling hat auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden seine Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (4) Über die Hilfsmittel, die bei den Leistungskontrollen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

### § 14

#### Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnoten und ECTS-Punkte

- (1) Leistungskontrollen können entweder mit "bestanden - nichtbestanden" oder mit einer Fachnote bewertet werden.
- (2) Bei der Bewertung "bestanden - nicht bestanden" gibt es die für das Fach die im Studienverlaufsplan vorgesehenen ECTS-Punkte nur dann, wenn die Bewertung "bestanden" ist. Andernfalls gibt es keine Punkte. Die für das Prüfungsfach zu vergebenden ECTS-Punkte sind im Anlage 2 aufgelistet.
- (3) Wird eine Leistungskontrolle mit einer Fachnote bewertet, erfolgt dies nach folgender Skala:

Notenbereich	ECTS-Grad	ECTS-Bezeichnung	Bewertung
1,0 - 1,5	A	Excellent	hervorragend
1,6 - 2,0	B	Very Good	sehr gut
2,1 - 3,0	C	Good	gut
3,1 - 3,5	D	Satisfactory	befriedigend
3,6 - 4,0	E	Sufficient	ausreichend
4,1 - 5,0	FX / F	Fail	nicht bestanden

- (4) Die Notenvergabe soll für den Prüfling in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden.
- (5) Wird eine Leistungskontrolle mit „ausreichend“ oder besser bewertet, werden die für das Fach vorgesehenen ECTS-Punkte vergeben. Die für ein Fach zu erlangenden ECTS-Punkte sind im Anlage 2 aufgeführt.
- (6) Besteht ein Modul nur aus einem Fach, dann ist das Modul erfolgreich geprüft worden, wenn das Fach bestanden ist. Das Modul erhält die ECTS-Punkte des Fachs. Andernfalls erhält es keine ECTS-Punkte.
- (7) Besteht ein zu prüfendes Modul aus mehreren Fächern, so ist das Modul erst dann erfolgreich geprüft worden, wenn jedes Fach bestanden ist. Sofern nur ein Fach nicht bestanden ist, erhält das Modul keinen ECTS-Punkt. Die gesamten ECTS-Punkte des Moduls ergeben sich aus der Summe der ECTS-Punkte der einzelnen Fächer.
- (8) Die Prüfungsaufgaben einer Fachprüfung werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Gewichtung der Anteile

an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Fachprüfung. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachs bestimmen, dass ein Prüfer nur den Teil der Fachprüfung beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

## § 15

### Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling zu dem im Prüfungsplan (Anlage 3) vorgesehenen Termin eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch im selben Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Semester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat.

(4) Ferner bleiben Semester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Düsseldorf einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so geht diese Note als Fachnote in das Zeugnis ein.

## § 16

### Prüfungstermin, Prüfungswiederholung und Exmatrikulation

(1) Es wird empfohlen, die Prüfungstermine nach dem im Anlage 3 dargestellten Prüfungsplan zu wählen. Eine Prüfung kann auf Antrag auch früher als im Prüfungsplan vorgesehen, absolviert werden (siehe § 16, Abs. 9).

(2) Sind Studierende zu einer Prüfung zugelassen und nehmen den Versuch nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Fächern, muss nur das Fach erneut geprüft werden, das nicht bestanden ist.

(4) Wird die erste Prüfung nach Prüfungsplan (Anlage 3) absolviert und nicht bestanden, wird eine Prüfungsergänzung angeboten, die sich noch auf den selben Prüfungszeitraum bezieht. Danach wird entschieden, ob das Prüfungsergebnis mit „ausreichend“ benotet wird. Die Prüfungsergänzung kann in schriftlicher oder mündlicher Form oder durch Anfertigen eines Berichts erfolgen. Dies wird durch die Prüfer festgelegt. Wird die erste Prüfung nicht nach Prüfungsplan absolviert so besteht auch keine Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung.

(5) Ist die erste Prüfung nicht bestanden, muss der nächstmögliche Prüfungstermin zur zweiten Prüfung wahrgenommen werden.

(6) Ist die zweite Prüfung nicht bestanden, muss der nächstmögliche Prüfungstermin zur dritten Prüfung wahrgenommen werden

(5) Wird der dritte Prüfungstermin wahrgenommen und die dritte Prüfung des Fachs nicht bestanden, wird wieder eine Prüfungsergänzung angeboten. Danach wird entschieden, ob das Prüfungsergebnis mit „ausreichend“ benotet wird.

(6) Ist ein Fach nach dem dritten Prüfungstermin endgültig mit „nicht bestanden“ benotet worden, ist die gesamte Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Es erfolgt die Exmatrikulation.

(7) Sollte eine Erkrankung oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, kann auf Antrag der Prüfungsausschuss den folgenden Termin um ein Semester verschieben.

(8) Studierende können die Prüfung eines Fachs früher als im Prüfungsplan vorgesehen ablegen, wenn sie in einem Vorgespräch nachgewiesen haben, dass sie prinzipiell über die notwendigen Kenntnisse des Fachs einschließlich des Praktikums verfügen. Wird die Fachprüfung nicht bestanden, wird eine Prüfungsergänzung gemäß §16 Abs. 3 angeboten. Wird danach das Fach nicht mit „ausreichend“ benotet, hat das die gleiche Wirkung, als ob das Fach noch nie zur Prüfung gestanden hätte. Würde die Fachprüfung bestanden, aber die Note fiel nicht wie erhofft aus, kann auf Antrag des Studierenden die Fachprüfung annulliert werden. Für jede Fachprüfung ist nur ein vorzeitiger Versuch zulässig. Mit dem Bestehen der Fachprüfung sind auch die Prüfungsvorleistungen des Faches anerkannt.

### § 17

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Leistungskontrolle wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Leistungskontrolle ohne triftige Gründe von der Leistungskontrolle zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies dem Versäumnis nach Satz 1 gleich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Darüber hinaus ist bei Krankheit des Prüflings ein ärztliches Attest vorzulegen, das die konkreten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen mit der Folge der Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Prüfling die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut beantragen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

## **III Bachelor-Prüfung**

### § 18

#### **Gliederung der Bachelor-Prüfung**

(1) Nach jedem Semester sind Leistungskontrollen vorgesehen. Die Module mit ihren Fächern sind in den Prüfungsplänen dargestellt. Zu jeder Zulassung zu einer Leistungskontrolle kann ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum, Übung, Seminar oder durch einen Bericht erfolgen. Im Anlage 3 ist der Prüfungsplan dargestellt. In der Spalte „VL“ sind die grundsätzlichen Prüfungsvorleistungen angegeben.

(2) Im ersten Studienjahr werden die mathematisch-naturwissenschaftlichen, die elektrotechnischen und die informationstechnischen Grundlagen gelehrt. Nach dem ersten Semester beginnt die Bachelor-Prüfung. Das Grundstudium wird mit den Leistungskontrollen nach dem zweiten Semester abgeschlossen.

(3) Im zweiten Studienjahr beginnt das Hauptstudium mit seinen fachvertiefenden Studienfächern. Um mit den Prüfungen des Hauptstudiums beginnen zu können, müssen aus dem Grundstudium mindestens 50 ECTS-Punkte vorliegen.

(4) Das sechste Semester stellt eine Besonderheit dar.

- Das sechste Semester kann an der FH Düsseldorf studiert werden mit den Fächern, die in der Studienordnung angegeben sind.
- Das sechste Semester kann auch an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. An ihr sind einschlägige Fächer in einem Umfang von 15 SWS zu belegen, für die eine erfolgreiche Teilnahme (Testat, Prüfungsbescheinigung) nachzuweisen ist. Vor Beginn des Studiums an der ausländischen Hochschule ist ein Studienvertrag gemäß Anlage 1 abzuschließen.
- Statt eines sechsten Studiensemesters an einer Hochschule kann der/die Studierende in Absprache mit der FH-Düsseldorf eine 10-wöchige Praxisphase in der Industrie absolvieren. Dazu wird vom Prüfungsausschuss ein Professor des Fachbereichs als Betreuer bestellt. Vor dem Beginn der Praxisphase wird in Absprache mit der Beschäftigungsfirma ein Arbeitsprogramm festgelegt, und von der Firma ein Betreuer mit einer Qualifikation nach § 6 benannt. Nach der Praxisphase ist von der/dem Studierenden ein Bericht über die Tätigkeit einzureichen, der ca. 20 Seiten umfasst. Von der Firma ist ein Zeugnis zu erstellen, aus dem auch hervorgehen muß, daß die im Arbeitsprogramm getroffenen Vereinbarungen erfüllt wurden. Anhand des Berichts und des Zeugnisses entscheiden der betreuende Professor und der Betreuende der Firma über die Anerkennung der Praxisphase. Wird sie anerkannt, erhält der Studierende einen Teilnahmenachweis (Testat) und wird mit 15 ECTS Punkten bewertet.
- Während des sechsten Semesters ist auch die Bachelor-Arbeit zu erstellen.

#### **§ 19**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FH Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erbracht wurden.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium (§ 90 HG) erbracht worden sind, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen treffen die jeweiligen Fachprüfer.
- (6) Im Falle eines Kooperationsabkommens der Fachhochschule Düsseldorf mit einer in- oder ausländischen Hochschule zum Zweck der Vergabe eines zusätzlichen Studienabschlusses kann eine individuelle Studienordnung erstellt werden, die dann Bestandteil des Kooperationsvertrages sein muss. Zulassungen zu Prüfungen, das Ergebnis der Bachelor-Prüfung, die zu erstellenden Zeugnisse und die Festlegung der Gesamtnote richten sich in diesem Falle nicht nach dieser Prüfungsordnung, sondern nach den Bestimmungen des jeweiligen Kooperationsvertrages. Der Umfang und die Qualität der nach solchen Kooperationsabkommen insgesamt zu erbringenden Studienleistungen muss dem Umfang und der Qualität der Studienleistungen vergleichbar sein, die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringen sind. Alle Leistungen, die gemäß Kooperationsvertrag an der Fachhochschule Düsseldorf zu erbringen sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

### **IV Bachelor-Arbeit**

#### **§ 20**

#### **Bachelor-Arbeit, Abschlussarbeit, Betreuer der Abschlussarbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und einem Kolloquium. Die Abschlussarbeit kann eine Theorie-Arbeit oder eine praktische Arbeit sein, die in schriftlicher Form vorgelegt werden muß. Eine ordnungsgemäß durchgeführte Bachelor-Arbeit wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Abschlussarbeit muss entweder aus dem Fachmodul kommen, für das sich der Prüfling im Hauptstudium entschieden hat, oder aus dem Gebiet der Grundlagen.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer/einem hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Elektrotechnik betreut. Sie oder er ist die "erste Betreuerin" bzw. der "erste Betreuer".

Die "zweite Betreuerin" oder der "zweite Betreuer" benennt der Prüfungsausschuss. Dazu hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Die "zweite Betreuerin" oder der "zweite Betreuer" muss die Qualifikation nach § 6 Abs.1 aufweisen.

Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (auswärtige oder ausländische Hochschule oder ein Industrieunternehmen) durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dabei muss sichergestellt sein, dass die auswärtige Betreuerin/der auswärtige Betreuer eine Qualifikation nach § 6, Abs. 1 aufweist. Die auswärtige Betreuerin/der auswärtige Betreuer ist vorzugsweise der "zweite Betreuer" der Abschlussarbeit.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 21**

### **Zulassung und Beginn der Abschlussarbeit**

(1) Mit der Abschlussarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Module des Grundstudiums bestanden sind und mindestens 140 ECTS-Punkte vorliegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt oder

b) die Unterlagen sind unvollständig oder

c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden.

## **§ 22**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit**

(1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende das von dem Betreuer der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Dauer abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die/der Betreuer der Abschlussarbeit sollen zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(4) Der Richtwert für den Umfang des Textteiles der Abschlussarbeit beträgt 50 Seiten.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 13 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

## § 23

### Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Benotet wird die Abschlussarbeit durch die erste Betreuerin/den ersten Betreuer und durch die zweite Betreuerin/den zweiten Betreuer. Benotet wird die Arbeit nach dem in § 14 geschilderten Verfahren. Bei nicht übereinstimmender Benotung wird die Punktzahl der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen und daraus die Benotung gebildet. Die Abschlussarbeit ist angenommen, wenn die Arbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wurde. Die Benotung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(3) Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" benotet, muss sie wiederholt werden. Wird sie danach ebenfalls mit "nicht bestanden" benotet, erfolgt die Exmatrikulation.

## § 24

### Kolloquium

(1) Sind alle Prüfungsmodulare und die Abschlussarbeit bestanden, erfolgt als letzte Leistung das Kolloquium. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Das Kolloquium erfolgt zwischen zwei bis vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens aller Prüfungen und der Abschlussarbeit. Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 10) durchgeführt und von den Prüfern der Bachelor-Arbeit gemeinsam abgenommen. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Waren die Leistungen des Kolloquiums nicht ausreichend, wird es innerhalb von vier Wochen wiederholt. Wird es auch dann nicht bestanden, wird es letztmalig nach weiteren vier Wochen wiederholt. Wird es beim dritten Mal nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation.

(5) Nach bestandem Kolloquium wird dem Prüfling die Note der Bachelor-Arbeit mitgeteilt, die eine Gesamtnote aus Abschlussarbeit und Kolloquium darstellt. Über die Wichtung der Noten entscheiden die Prüfer.

## § 25

### Ergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß Prüfungsplan und die Bachelor-Arbeit mit ausreichend oder besser benotet wurde.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Bescheinigung wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

## § 26

### Zeugnis, Bachelor-Urkunde

(1) Über das Grundstudium wird ein Zeugnis mit Fachnoten erstellt.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Fachnoten der Prüfungsfächer des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit. Prüfungsleistungen,

die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 19 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(4) Das Zeugnis trägt das Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences, ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 beurkundet.

(6) Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences versehen.

(7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 28**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder die Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ausgeschlossen.

### **§ 29**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Bachelor-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Elektrotechnik vom 4. September 2001 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Fachhochschule Düsseldorf vom 18. September 2001.

Düsseldorf, den 20. September 2001

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Staniek'. The letters are cursive and somewhat stylized.

Die Rektorin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

# Anlage 1 Studienvertrag

**Studienvertrag** zur Anrechnung von Studienleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht werden

Akademisches Jahr ...../..... Fachbereich:.....	
Name des/der Studierenden:.....	
Entsendende Hochschule: Fachhochschule Düsseldorf	Land: NRW, Bundesrepublik Deutschland

Vorgeschlagenes Studienprogramm für das Auslandsstudium

Empfangende Hochschule .....	Land .....
------------------------------	------------

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hin- weis auf Seite des ECTS- Informationspake- tes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Notenschlüssel der empfangenden Hochschule: <input type="checkbox"/> ECTS-Bewertungsskala A, B, C, D, E, FX, F <input type="checkbox"/> oder andere im folgenden beschriebene Bewertungsskala:	
Vereinbarer Umrechnungsschlüssel der empfangenden Hochschule (Zuordnung der Noten):	

Unterschrift des/der Studierenden	
Datum .....	Unterschrift .....

Hiermit bestätigen wir, dass das vorgeschlagene Studienprogramm / der Studienvertrag genehmigt wurde.	
Entsendende Hochschule:	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum ..... Unterschrift .....	Datum ..... Unterschrift .....
Empfangende Hochschule:	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum ..... Unterschrift .....	Datum ..... Unterschrift .....

Abänderungen des vorgeschlagenen Studienprogramms/Studienvertrags

Gestrichene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses

Neuaufgenommene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS-Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Bestätigung der Änderung

Unterschrift des/der Studierenden	
Datum .....	Unterschrift .....

## Anlage 2

### ECTS-Punkte im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik

CP (Credit-Points): ECTS-Punkte

SWS (Semesterwochenstunden): Anzahl der Unterrichtsstunden in der Woche

#### Grundstudium im ersten Studienjahr

Studiensemester	CP	SWS	1			2		
			V	Ü	P	V	Ü	P
<b>1. Semester</b>								
Mathematik für Ingenieure I	6	6	4	2				
Werkstoffe	3	3	1	1	1			
GET I	8	8	5	2	1			
Elektrische Meßtechnik	3	3	1	1	1			
Softwaretechnik	4	4	2	1	1			
Digitaltechnik	4	4	2	1	1			
Englisch	2	2	0	2	0			
<b>2. Semester</b>								
Mathematik für Ingenieure II	5	5				3	2	0
Mathematik f. Informationst.	5	5				3	2	0
Physik	4	4				2	1	1
GET II	6	6				3	2	1
Elektron. Bauelemente	4	4				2	1	1
Mikroprozessortechnik	4	4				2	1	1
Englisch	2	2				0	2	0
<b>Summe</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>11</b>	<b>4</b>

## Hauptstudium im Fachmodul Elektrotechnik

Studiensemester				3				4				5				6		
Fächer	CP	SWS	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	
<b>3. Semester</b>																		
Grundlagen der Automatisierungstechnik	3	3	2	1	0													
Internettechnologien	3	3	2	1	0													
Präsentationstechniken	2	2	2	0	0													
Gewerbliches Schutzrecht	2	2	1	1	0													
Sensoren	3	3	2	1	0													
Konstruktion & CAD	5	5	2	2	1													
Schaltungstechnik	4	4	2	1	1													
Softwaretechnik	4	4	2	1	1													
Englisch	2	2	0	2	0													
Einführung in die Mikrotechnologien	2	2	2	0	0													
<b>4. Semester</b>																		
Regelungstechnik	4	4				2	1	1										
Leistungselektronik	4	4				2	1	1										
Schaltungen und Systeme	4	4				2	1	1										
Englisch	2	2				0	2	0										
BWL	2	2				2	0	0										
Energiewandlung	3	3				1	1	1										
Elektrische Maschinen I	3	3				2	1	0										
Antriebsregelung I	3	3				2	1	0										
Managementtechniken (Unternehmensplanspiele)	5	5				2	0	3										
<b>5. Semester</b>																		
Recht für Ingenieure	2	2							2	0	0							
Elektrom. Verträglichkeit	3	3							1	1	1							
Elektrische Maschinen II	5	5							2	2	1							
Antriebsregelung II	4	4							2	1	1							
Energieverteilung	6	6							2	2	2							
Energiemanagement	2	2							1	1	0							
Hochspannungstechnik	4	4							1	1	2							
Leittechnik	4	4							2	1	1							
<b>6. Semester</b>																		
Ergänzung Elektrische Maschinen	3	3										2	1	0				
Ergänzung Leistungselektronik und Antriebsregelung	3	3										2	1	0				
Ergänzung Energieverteilung	3	3										2	1	0				
Ergänzung Netzberechnung	3	3										2	1	0				
Ergänzung EMV und HSP	3	3										2	1	0				
Bachelor Arbeit	15																	
<b>Summe</b>	<b>120</b>	<b>105</b>	<b>17</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>13</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>0</b>				

### Hauptstudium im Fachmodul Mikrotechnologien

Studiensemester				3			4			5			6		
Fächer	CP	SWS	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	
<b>3. Semester</b>															
Grundlagen der Automatisierungstechnik	3	3	2	1	0										
Internettechnologien	3	3	2	1	0										
Präsentationstechniken	2	2	2	0	0										
Gewerbliches Schutzrecht	2	2	1	1	0										
Sensoren	3	3	2	1											
Konstruktion & CAD	5	5	2	2	1										
Schaltungstechnik	4	4	2	1	1										
Softwaretechnik	4	4	2	1	1										
Englisch	2	2	0	2	0										
Einführung in die Energietechnik	2	2	2	0	0										
<b>4. Semester</b>															
Regelungstechnik	4	4				2	1	1							
Leistungselektronik	4	4				2	1	1							
Schaltungen und Systeme	4	4				2	1	1							
Englisch	2	2				0	2	0							
BWL	2	2				2	0	0							
Managementtechniken (Unternehmensplanspiele)	5	5				2	0	3							
Mikroelektronische Bauelemente	2	2				1	0	1							
Chipaufbau-, Verbindungs- und Kühltechnik	2	2				2	0	0							
Integrierte Schaltungen	2	2				1	0	1							
Prozess-Chemie	2	2				1	0	1							
Einführung Mikrotechnologien	1	1				1	0	0							
<b>5. Semester</b>															
Recht für Ingenieure	2	2							2	0	0				
Elektromagnet. Verträglichkeit	3	3							1	1	1				
Systemintegration	4	4							3	0	1				
Mikrotechnologische Bauelemente	4	4							3	1	0				
CAD in der MT	4	4							3	1					
Halbleiterfertigung	8	8							3	1	4				
Mikrotechnologisches Projekt	5	5							0	0	5				
<b>6. Semester</b>															
Physikal. Grundlagen der Nanotechnologie	5	5										3	2	0	
Halbleiter- und Hybridtechnologien	3	3										2	1	0	
Test hochintegrierter Schaltungen	3	3										2	1	0	
Integrierte Signalverarbeitung	4	4										2	2	0	
Bachelor Arbeit	15														
<b>Summe</b>	<b>120</b>	<b>105</b>	<b>17</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>16</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>15</b>	<b>4</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	

### Anlage 3

## Prüfungsplan im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik

Es gibt folgende Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen:

K	Klausur	M	mündliche Prüfung
P	Testat für ein Praktikum	T	Testat
B	Bericht		

K Klausur, M mündliche Prüfung, B Bericht, P erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum, T Testat für erfolgreiche Teilnahme an einer Übung

Spalte CP: Punkte nach dem ECTS-System

Spalte VL: Prüfungsvorleistungen.

Spalte PR: Prüfungsart

### Grundstudium

	CP	1. Semester			2. Semester		
			CP	VL		CP	VL
Mathematische Grundlagen	11						
		Mathematik I	6		Mathematik II	5	
Mathematik f. Informationstechnik	5						
					Mathem. für Infor- mationstechnik	5	
Naturwissenschaftlichen Grundlagen	7						
		Physik	4	P			
					Werkstoffe	3	P
Einführung in die Elektrotechnik I	10						
		GET I	7	T,P			
		Elektr. Meßt.	3	P			
Einführung in die Elektrotechnik II	7						
					GET II	7	T,P
Bauelemente	8						
					Elektron. Bauelemente	4	P
					Mikroprozessor- technik	4	P
Grundlagen der Informatik	8						
		Software	4	P			P
		Digitaltechnik	4	P			P
Fremdsprache	4						
					Englisch	4	



Fachmodul Elektrotechnik

	CP	4. Semester		5. Semester		6. Semester	
		CP	VL	CP	VL	CP	VL
Energiewandlung und Management	5	Energiewandlung	3 P	Energiemanagement	2		
Antriebsregelung	7						
Elektrische Maschinen	8	Antriebsregelung I	3	Antriebsregelung II	4	P, AR-I	
Leittechnik	4	Elektrische Masch. I	3	Elektrische Masch. II	5	P, EM-I	
Hochspannungstechnik	4			Leittechnik	4	P	
Energieverteilung	6			Hochspannungs- technik	4	P	
				Energieverteilung	6	P	

**Prüfungsvorleistungen in den Fächern Antriebsregelung und Elektrische Maschinen:**

P, AR-I: Praktikum und bestandene Fachprüfung Antriebsregelung I sind Prüfungsvoraussetzung für die Fachprüfung Antriebsregelung II.  
 P, EM-I: Praktikum und bestandene Fachprüfung Elektrische Maschinen I sind Prüfungsvoraussetzung für die Fachprüfung Elektrische Maschinen II.

